Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 183. Sonntag den 1. Juli 1888. 82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

die Einrichtung des Betriebes auf dem städtischen Vieh- und Schlachthofe zu Leipzig betr.

Für die Regelung des Betriebes auf den städtischen Vieh- und Schlachthofe werden folgende Vorschriften hiermit bekannt gegeben:

A. Für den Viehhof.

Die Eigenthümer des Viehs oder Verkaufsbevollmächtigten, welche vor dem Schlachtviehmarkte oder während desselben Schlachtvieh dem Viehhofe zuführen und daselbst aufstellen, erhalten von dem betr. Markthallenaufseher Einstellscheine, auf welchen Name und Wohnort des Eigenthümers bez. Bevollmächtigten, die Zahl der eingestellten Thiere einer Thiergattung summarisch und, wo Fütterungen zu den festgesetzten Futterzeiten nöthig sind, diese mit verzeichnet werden.

Vor Beginn der Marktstunde, bez. bei während des Marktes eintreffenden Thieren, sofort nach Empfang des Einstellscheines, hat der Eigenthümer oder Bevollmächtigte unter Bezahlung der vorgeschriebenen Markt- bez. Futtergebühren und Abgabe des Einstellscheines so viel Marktbillete an der Casse im Verwaltungsgebäude zu lösen, als Thiere auf dem Einstellscheine vermerkt sind. Beim Verkaufe von Thieren hat der Verkäufer dem Käufer für jedes Thier ein auf die betr. Thiergattung lautendes Marktbillet auszuhändigen.

Für diejenigen Thiere, welche zur Abschlachtung direct vom Markte nach dem Schlachthofe gebracht werden sollen, hat der Schlachtende die Marktbillete vom Hallenaufseher lochen zu lassen und an der Casse für **jedes gelochte Marktbillet ein Schlachtbillet** unter Erlegung der bezüglichen Gebühr zu lösen.

Vor Beendigung jeden Marktes haben die Vieheigenthümer oder Bevollmächtigten den damit beauftragten Hallenaufsehern die Zahl ihrer verkauften Thiere, zur Feststellung des Marktberichts, mitzutheilen.

Für diejenigen Thiere, welche während des Marktes oder doch vor der nächsten Fütterung von dem Viehhofe auf der Eisenbahn oder dem Landwege abgeführt werden, müssen die Marktbillete ebenfalls vom Hallenaufseher gelocht werden, und werden dieselben ersteren Falls vom Viehhofsinspector, letzteren Falls vom Thorwärter am Thor nach der Kant-Straße abgenommen.

Für die Thiere, welche nach einer oder mehreren der bestimmten Futterzeiten nach Beendigung eines Marktes den Viehhof verlassen, stellt der Hallenaufseher vor dem Abtriebe einen Schein über die Zahl der Fütterungen aus und nur gegen Vorzeigung der Futterquittung lecht der Aufseher die Marktbillete, worauf der Abtrieb erfolgen kann; dasselbe gilt auch dann, wenn die Thiere bis zum nächsten Markttage stehen bleiben, nur müssen hier die im Besitze des Vieheigenthümers ꝛc. gebliebenen Marktbillete vor Beginn des Marktes von Neuem mit dem Datumstempel an der Casse versehen werden.

Werden mehrere Thiere von einem Schlachtenden im Viehhofe eingestellt gelassen und einzeln zur Schlachtung abgeholt, so kann die Begleichung der Futtergebühren bei Abholung des letzten Thieres erfolgen.

Für auf dem Viehhofe erkrankte Thiere, welche der Sanitätsanstalt überwiesen werden, erhält der Eigenthümer bez. Bevollmächtigte vom Polizeischlächter einen Aufnahmeschein für die Sanitätsanstalt ausgestellt. Nur gegen Abgabe dieses Scheines erfolgt eine gestattete Auslieferung der Thiere oder Thiertheile bez. des Erlöses aus denselben.

B. Für den Schlachthof.

Die Schlachtbillete werden an der Verwaltungscasse gegen Erlegung der festgesetzten Schlachtgebühren ausgegeben, und zwar für diejenigen Thiere, welche im Viehhofe aufgestellt gewesen sind, wie vorerwähnt, gegen Abgabe der gelochten Marktbillete; für die Thiere aber, welche von der Landstraße direct zum Schlachten, ohne Benutzung des Viehhofes, dem Schlachthofe zugeführt werden sollen, gegen Abgabe der **Beschauscheine.**

Die **Zellenbillete** zur Benutzung der Zellen in der Kleinviehschlachthalle sind ebenfalls an der Casse zu lösen, vom Thorwärter zu lochen und vom Hallenaufseher abzunehmen.

Für die in den Schlachtställen eingestellten Thiere hat der Schlachtende rechtzeitig zu der Futterzeit Nachmittags 6 Uhr sich Rationsmarken an der Casse zu lösen.

Alle Gebühren sind an der Verwaltungscasse in den Geschäftsstunden an den Montagmarkttagen von früh 6 bis Abends 6 Uhr, an den Donnerstagsmarkttagen von früh 8 bis Abends 6 Uhr und an den übrigen Tagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags zu entrichten.

Leipzig, den 28. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Die Ausführung
1) **der Zimmerarbeiten,**
2) **der Schieferdeckerarbeiten,**
3) **der Klempnerarbeiten**

für das **Reinigungs-, Regenerir-, Regulirungsgebäude,** das **Waage-** und das **Pförtnerhäuschen,** sowie
1) der **Zimmerarbeiten,**
2) der **Klempnerarbeiten**

für den **Kohlenschuppen**
bei dem **Erneuerungsbau** der **I. Gasanstalt**
ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber hierdurch ihrer Angebote entlassen.

Leipzig, am 28. Juni 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.

Die früher als Amme in Wittwerda bedienstet gewesene Marie Luise **Buchholz,** geboren am 23. Februar 1867 zu Halle a. S., ist zur Fürsorge für ihr Kind anzuhalten und wird gebeten, vom Aufenthaltsorte derselben dem Unterzeichneten Mittheilung machen zu wollen.

Lindenau bei Leipzig, am 28. Juni 1888.

Der Gemeindevorstand.
Lurck.

Bekanntmachung,

Impfung betr.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtwundarzt Herr **Dr. med. Wilhelm Conrad Blaß, Königsstraße 8, II.,** als Impfarzt, und Herr **Dr. med. Schellenberg, Bahnhofstraße 19,** als dessen Assistent verpflichtet sind.

2) **Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle — Kaisersaal — (Eingang Centralstraße 2).**

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit **vom 16. Mai bis einschließlich 24. Juli und vom 22. August bis einschließlich 2. October dieses Jahres,** und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von ½3 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) **Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:**

I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1887 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1887 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft),

II. diejenigen Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1876 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1887 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle hiesigen Einwohner sind **berechtigt,** ihre, wie 4 unter Ia und b bemerkt, **impfpflichtigen** Kinder dort (Kaisersaal der Centralhalle) **unentgeltlich** impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten, **bis zu 50 ℳ** in Geld oder **3 Tagen Haft** ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Controle der oben unter IIa und b gedachten **impfpflichtigen Zöglinge** wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1887 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch **Privatärzte** der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis **längstens zum 30. September 1888** die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der **Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 115,** vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung des Impfenlassens bis Schluß des Jahres **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen haben würden.

10) **Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w. bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.**

Leipzig, am 26. April 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIIIb. 575. Dr. Georgi. Fröhlich.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung und das Aufstellen von ca. 306 lfd. m **Barrièren** an den Böschungsoberkanten der Rampen am Fuße der Kaiserin-Augusta-Straße und an der Einmündung des Fahrweges durchs Connewitzer Holz in die Zwenkauer Chaussee soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift
„Barrièren zu den Rampen"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 7. Juli Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 29. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 2740. Dr. Georgi. Dr. Kruppendorff.

In Gemäßheit der §§. 2 und 7 des Regulativs für Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen in Privatgrundstücken vom 2. März 1863 machen wir hierdurch bekannt, daß der Schlosser

Herr **Friedrich Gustav Richter,**
Gerberstraße Nr. 48,

zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 29. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
X. 3468. Dr. Georgi. Wolfram.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 4. Juli 1888,
Abends 6½ Uhr,
im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht der Schlachthofs-Commission über: a. Herstellung von Räumen für die Markthallenaufseher des Schlachthofs; b. Ueberlassung eines Raumes im Schlachthof an den Samaritervereln und Gewährung eines Beitrages ꝛc.; c. Herstellung von weiteren 17 Stück Kühlzellen im Kühlhause des Vieh- und Schlachthofes; d. das Budget für die Freibank des Schlachthofes.

II. Bericht des Bau- und Finanzausschusses über Herabsetzung des Preises für den Cubikmeter des zu Beleuchtungszwecken von Privaten verbrauchten Gases.

III. Bericht des Schulausschusses über: a. die Rechnung der Thomasschule auf das Jahr 1886; b. Feststellung des Jahresgehaltes der provisorischen Lehrer an den städtischen Volksschulen und Anstellung eines Holzers für das Schulgebäude an der Elsässer Straße.

IV. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Ankauf eines Schuppengebäudes und verschiedener Gegenstände auf dem Rittergute Stötteritz u. Th.; b. Uebertragung der dem Rittergute Stötteritz u. Th. zur Last fallenden Wegeunterhaltung an die Oekonomie-Inspection; c. Herstellung eines Wächterhauses nebst Lagerschuppen am Pleißenwehre in der Nähe des Schleußiger Weges; d. Herstellung einer Strecke des von der Heiligen Brücke nach dem Kuhthurme führenden Weges; e. Belegung eines Fußweges an der Peterskirche mit Cementbeton; f. Herstellung des Cementbetonweges im Hauptwege der Promenade von dem Thomaskirchhofe bis zum Museum.

V. Bericht des Oekonomie- und Stiftungsausschusses über: Ausfüllung eines Grabens und Herstellung von Rohrschleußen auf dem Windmühlenwege sowie Legung von Granitplatten vor den Grundstücken Nr. 8—19 daselbst.

Bekanntmachung.

Montag den 2. Juli d. J.
wird mit der Pflasterung der
Hospitalstraße
von der Platostraße ab bis zum Gerichtswege einschließlich der Straßenkreuzungen begonnen werden.

In Folge dessen wird die bezeichnete Straße auf die Dauer der Arbeiten vom genannten Tage an
für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, den 28. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 4922. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Nachdem die Kranken- und Begräbnißkasse **„Einigkeit"** in Thonberg, eingeschriebene Hilfscasse, beschlossen hat, mit dem 30. Juni 1888 auf die Rechte des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 zu verzichten, nimmt die unterzeichnete Casse Veranlassung, die Herren Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß versicherungspflichtige Mitglieder dieser Casse nach der Vorschrift des Gesetzes binnen 3 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, mittelst vorgeschriebenen Formulars bei der Ortskrankencasse anzumelden sind.

Bei Nichtinnehaltung der Meldefrist treten die Nachtheile der §§. 49, 50 und 81 des angezogenen Gesetzes ein.

Leipzig, den 30. Juni 1888.

Die Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus,
Vorsitzender.

Nichtamtlicher Theil.

Die Zusammenkunft des deutschen und des russischen Kaisers.

Zwischen dem 18. November 1887 und dem 15. Juli 1888 liegt ein ereignißreicher Zeitabschnitt, dessen weltgeschichtliche Bedeutung in erster Linie durch den Tod Kaiser Wilhelm's und Kaiser Friedrich's bestimmt wird. Am 18. November v. J. war Kaiser Alexander III. der Gast Kaiser Wilhelm's I. in Berlin, aber darum war das Verhältniß zwischen Deutschland und Rußland noch kein gutes zu nennen, im Gegentheil war durch Unterschiebung falscher Briefe in Kaiser Alexander der Verdacht erregt worden, daß die deutsche Politik gegen Rußland unaufrichtig und doppelzüngig sei. Fürst Bismarck fand Gelegenheit, diese Ränke aufzudecken und dem Kaiser Alexander wieder Vertrauen auf Deutschlands Ehrlichkeit einzuflößen. Der schlechte Eindruck der Verdächtigungen auf das Gemüth Kaiser Alexander's war aber schneller hervorgerufen als wieder beseitigt, und noch am 6. Februar war der Reichskanzler genöthigt, seine Uebersicht über die politischen Ereignisse der letzten 40 Jahre, welche er vor dem deutschen Reichstage in lebendigen Farben entwarf, mit den Worten zu schließen: „Wir laufen Rußland nicht nach."

Es war die Zeit, in welcher Oesterreich-Ungarn sich durch die Ansammlung russischer Truppen an der galizischen Grenze veranlaßt fand, Abwehrmaßregeln gegen einen etwaigen russischen Angriff vorzubereiten, welche durch die vor wenigen Tagen erfolgte Annahme des 47-Millionen-Credits für Heereszwecke durch die Delegationen Oesterreichs und Ungarns ihren Abschluß erhalten haben. Eine so lange anhaltende, tiefe gegenseitige Verstimmung, deren Anfang bis auf den 18. September 1885, den Tag des Staatsstreichs von Sofia, zurückleitet, ist nicht so leicht in ihr Gegentheil zu verkehren, und doch hat der Lauf der Ereignisse seine Wirkung gethan und eine Wendung vorbereitet, welche nach Dem, was vorangegangen war, kaum erwartet werden konnte.

Freundschaft ohne gegenseitiges Vertrauen ist ein Unding, und das Vertrauen der russischen Regierung auf eine wohlwollende Unterstützung seiner Balkanpolitik durch Deutschland auf der Grundlage des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 war durch panslawistische Ränke und Ohrenbläsereien bis zu dem Grade erschüttert, daß Rußland ganz augenscheinliche Kriegsvorbereitungen gegen Oesterreich-Ungarn und Deutschland ins Werk setzte. Die Veröffentlichung des Bündnißvertrages zwischen den beiden europäischen Centralmächten Deutschland und Oesterreich-Ungarn, welche drei Tage vor der berühmten Rede des Reichskanzlers vom 6. Februar erfolgt war, ließ keinen Zweifel darüber, daß ein Angriff Rußlands gegen Oesterreich-Ungarn eine Zurückweisung durch Deutschland nothwendig nach sich ziehen müsse. Seitdem hat sich ein schrittweises Nachlassen in der russischen Actionsbereitschaft vollzogen, und der Tod Kaiser Wilhelm's I. hat dazu beigetragen, die Bedeutung der verwandtschaftlichen Beziehungen des russischen und deutschen Kaiserhauses stärker als sonst zum Bewußtsein Alexander's III. zu bringen. Die Absendung des russischen Thronfolgers zum Leichenbegängniß Kaiser Wilhelm's war ein Beweis für die Innigkeit der Beziehungen zwischen den Häusern Romanow und Hohenzollern, und daß auch die Politik der beiden Reiche dabei nicht unberücksichtigt blieb, dafür darf der Besuch des russischen Thronfolgers beim Fürsten Bismarck als Zeugniß angeführt werden.

Der Tod Kaiser Friedrich's hat in St. Petersburg nicht weniger schmerzlich berührt als der Tod Kaiser Wilhelm's, die edeln Eigenschaften dieses ausgezeichneten Fürsten sind von Kaiser Alexander nicht minder gewürdigt worden als die Vorzüge Kaiser Wilhelm's. Unter dem Eindruck so schnell aufeinanderfolgender erschütternder Ereignisse war es für Kaiser Alexander unmöglich, eine gespannte Haltung, wie sie durch die russische Balkanpolitik geboten schien, aufrecht zu erhalten, zumal Fürst Bismarck in loyaler Auslegung des Berliner Friedensvertrages gethan hatte, was möglich war. Ob Rußland eingesehen hat, daß es seine Anforderungen auf Ausdehnung seines Einflusses auf der Balkanhalbinsel ermäßigen muß, ist zu bezweifeln, aber das ist sicher, daß ihm der Zeitpunct für thatkräftige Durchführung seiner Eroberungspläne nicht geeignet erscheint.

Unter solchen Verhältnissen hat Kaiser Wilhelm II. den Thron seiner Väter bestiegen und bei Eröffnung des Reichstages die bedeutungsvollen Worte gesprochen: „Unsere mit Oesterreich-Ungarn und Italien bestehenden Verabredungen gestatten mir zu meiner Befriedigung die sorgfältige Pflege meiner persönlichen Freundschaft für den Kaiser von Rußland und der seit hundert Jahren bestehenden friedlichen Beziehungen zu dem russischen Nachbarreiche, welche meinen eigenen Gefühlen ebenso wie den Interessen Deutschlands entspricht. Damit hat Kaiser Wilhelm das ihm von seinem sterbenden Großvater gegebene Vermächtniß, die guten Beziehungen zu Rußland zu pflegen, in der treuesten und pietätvollsten Weise erfüllt, und welche Aufnahme diese Stelle der Thronrede in Rußland gefunden hat, davon giebt sogar der freundliche Ton Kunde, welchen panslawistische Blätter gegen Deutschland anschlagen.

Eine persönliche Zusammenkunft der Kaiser des deutschen und russischen Reiches, welche nach solchen Vorgängen zu Stande kommt, hat einen politischen Charakter von unzweifelhafter Bedeutung. Man hat oft und nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß die Dreikaiserzusammenkunft in Stiernewike und die Begegnung der Kaiser von Rußland und Oesterreich in Kremsier die nachfolgende Verschlechterung der Beziehungen der verbündeten Reiche Mitteleuropas zu Rußland nicht hat verhindern können, aber es darf nicht außer Betracht gelassen werden, welchen Antheil die von Frankreich ausgegangenen Hetzereien daran gehabt haben. Kaiser Alexander konnte wohl auf den Gedanken kommen, das Testament Peter's des Großen ohne Rücksicht auf Deutschland auszuführen, in dem Irrthum, daß die deutsche Politik zweideutig und unzuverlässig sei, aber unter Berücksichtigung der moralischen Unterstützung, welche ein von Freundschaft durchdrungenes Deutschland der nordischen Macht gewähren kann im Kampfe gegen die Vertreter des Umsturzgedankens, konnte Kaiser Alexander nicht zweifelhaft sein, auf welcher Seite sein Platz ist.

Durch die Zusammenkunft der Kaiser Wilhelm und Alexander erfährt die französische Rachepolitik eine Zurückweisung, wie sie schärfer nicht gedacht werden kann; sie stellt die Absage gegen alle ferneren Versuche dar, Rußland als Bundesgenossen für den Rachekrieg gegen Deutschland zu gewinnen. Rußland hat in der Colonisirung Centralasiens eine Aufgabe vor sich, welche seine ganze Kraft auf Jahrzehnte hinaus in Anspruch nimmt. Die weiten Gebiete, welche die Eisenbahn vom Kaspischen Meere nach Samarkand durchschneidet, bieten der Thätigkeit der russischen Weltentdecker so viel Boden, daß sie wahrlich nicht den Frieden Europas durch gewaltsame Lösung der Balkanfrage zu stören nöthig haben. Die Zeit verrichtet die Zerstörungsarbeit, welche Rußland als seine historische Aufgabe betrachtet, zwar langsamer, aber mindestens ebenso sicher, als sie durch blutige Kriege ausgeführt werden kann. Die Zusammenkunft Kaiser Wilhelm's mit Kaiser Alexander ist ohne Zweifel eine Friedensbürgschaft, ob eine vorübergehende oder dauernde, hängt einzig und allein von Rußland ab.

Leipzig, 1. Juli 1888.

* Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht nachstehenden, bereits gestern in Kürze erwähnten Allerhöchsten Erlaß:

Schwere Tage sind über Mich und Mein Haus gekommen, von Neuem ist Mein kaum beruhigtes Gemüth tief erschüttert. Mit dem Heimgange Sr. Majestät des Kaisers und Königs Friedrich, welcher Meinem theueren Großvater so bald in die Ewigkeit folgen mußte, ist Mir der beste und liebevollste Vater, dem Lande der treueste und edelste Herrscher entrissen worden. Nur auf all zu kurze Zeit war es Ihm durch ein hartes Geschick vergönnt, zum Heile Seines Volkes, das Er mit voller Liebe umfaßte, zu wirken. Die ganze deutsche Nation in erhabener Einmüthigkeit trauert mit Mir um einen solchen Verlust und fremde Völker nehmen Theil an unserem gemeinsamen Schmerze. Prachtvolle Blumen und Kränze, welche von nah und fern dem Hohen Entschlafenen gewidmet worden, zahlreiche Zuschriften und Telegramme, in denen Mir herzliches Beileid ausgedrückt wird, geben Zeugniß von der reichen Liebe und Verehrung, welche der Verewigte Sich im Leben erworben hatte. Gemeinden, Vereine und einzelne Personen aus allen Theilen Deutschlands, insbesondere auch aus Elsaß-Lothringen, Deutsche auf fremdem Boden, selbst in fernen Welttheilen, soweit nur die Trauerkunde drang, haben in solcher Weise ihr warmes Mitgefühl zum Ausdruck gebracht.

Es ist wahrlich rührend für Mich und gewährt Mir erhebenden Trost, Meinen geliebten Vater noch über das Grab hinaus so treu und innig geehrt zu sehen. Aus der Tiefe Meines Herzens sage Ich daher für alle diese Zeichen wahrer Theilnahme, welche Mich in den Tagen der Trübsal aufgerichtet haben, Meinen herzlichsten und aufrichtigsten Dank mit der Versicherung, daß gleich Meinen Vorfahren auch Mein ernstes Bestreben nur darauf gerichtet sein wird, in